

Beitragsordnung

A. Mitgliedsbeitrag (alle Angaben als jährliche Beiträge)

Beitragsgruppe	Beitrag/Jahr
Gruppe 1: Kinder bis U10	48 €
Gruppe 2: Kinder U12 bis Jugend U14	60 €
Gruppe 3: Jugend U16 bis Jugend U20	72 €
Gruppe 4: Ermäßigter Mitgliedsbeitrag (Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Freiwilligendienst- leistende, Schwerbehinderte, Erwachsene passiv, Arbeitslose)	72 €
Gruppe 5: Regelbeitrag (Erwachsene aktiv)	120 €
Gruppe 6: Familienbeitrag (gilt nur für Eltern und im Haushalt lebende Kinder)	180 €
Gruppe 7: Fitnessstudio (max. 30 Plätze)	275 €

B. Erläuterungen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird zusätzlich zum nur einfach zu zahlenden Grundbeitrag der jeweilige Abteilungsbeitrag für jede Abteilung fällig.
2. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag am 15.02. des laufenden Jahres per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Lastschriftmandat wird durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE 63 ZZZ 00000320390 sowie einer je Mitglied eindeutigen Mandatsreferenz gekennzeichnet.
Generell ist mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Ein Probetraining von Nichtmitgliedern in den Trainingsgruppen unseres Vereins ist jederzeit bis zu vier Wochen möglich. Danach ist eine beitragspflichtige Mitgliedschaft im Verein notwendig.
4. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag nach Anzahl der Monate berechnet und spätestens einen Monat nach Eintritt fällig.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
6. Erfolgt durch Verschulden des Vereinsmitgliedes ein Widerruf der Abbuchung, ist durch das Mitglied zusätzlich zum fälligen Beitrag die entsprechende Bankgebühr zu bezahlen.
7. Mitglieder einer Familie können auf Antrag und gegen Nachweis der Voraussetzungen den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Als Familie gelten höchstens zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene mit deren minderjährigen Kindern und/oder Kindern, für die eine Beitragsermäßigung gilt.
8. In besonderen Fällen (soziale Härtefälle) kann die Abteilungsleitung, zeitweilig auf Antrag, eine angemessene Entscheidung treffen, jedoch gilt als Mindestbeitrag der jeweils an die HSG pro Mitglied abzuführende Beitrag.
9. In besonderen Fällen, insbesondere Auslandspraktika, kann das Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Die Dauer der Ruhephase muss mindestens drei Monate und darf höchstens zwölf Monate betragen. Ein Mindestbeitrag fällt in dieser Zeit nicht an.
10. Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung beim Landessportbund Sachsen und eine Sporthaftpflicht-Versicherung für die PKW-Nutzung mit angelegter Rechtsschutzversicherung und eine Nichtmitgliederversicherung eingeschlossen.
11. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Monatsende und über ein formloses Schreiben an die Geschäftsstelle möglich. Eine anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.

Diese Beitragsordnung wurde am 01.02.2018 von der Abteilungsleitung beschlossen, am 15.03.2018 von der Mitgliederversammlung bestätigt und tritt ab sofort in Kraft.